

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 52/2008

Änderung der Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Soziologie

Vom 22. September 2008

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Änderung der Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Soziologie

Vom 22. September 2008

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBI. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachfolgende Änderung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Soziologie in der Fassung vom 16. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 57/2007) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Soziologie in der Fassung vom 16. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 57/2007) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- "(1) Die Zulassung zu dem Master-Studiengang Soziologie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist)."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Soziologie sind:

- 1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem für den Master-Studiengang Soziologie einschlägigen Fach (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad). Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- 2. ein positiv bewertetes, mindestens zweiseitiges (DIN A4) Motivationsschreiben, das Auskunft über die Gründe für die Wahl des Master-Studienganges Soziologie sowie die Erwartungen der Bewerberin/des Bewerbers an das Studium und die Ziele im Studium gibt. Das Motivationsschreiben kann auch in Englisch abgefasst sein."
- 3. In § 5 wird Absatz 2 gestrichen.

- 4. § 6 (Bewerbungsgespräch) wird ersatzlos gestrichen.
- 5. Der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen der Zulassungssatzung treten zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Konstanz, 22. September 2008

Bryke Rodsbol

In Vertretung

Prof. Dr. Brigitte Rockstroh

- Prorektorin -